



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

Gemeinde Kleinmachnow		
1	EINGANG:	B/W
2	19. AUG. 2021	Investitionsbank des Landes Brandenburg
3	Nr.: 6044	BOBU
4	F/B/L	S/K/S
	GV	Förderbereich Wirtschaft

ILB - Postfach 60 08 07 - 14408 Potsdam

Gemeinde Kleinmachnow
Bürgermeister
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- Rust.	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:	19. AUG. 2021		Hochbau
Nr.: 2006			Wohn-V
RÜ	Wvl am:		
	Ablage:	digital	Registrierung

Nick Rudloff
Telefon: 0331 660-1314
Telefax: 0331 660-61314
energie-netzwerke@ilb.de

Potsdam, 17. August 2021

Änderung des Zuwendungsbescheides RENplus 2014 - 2020

Antragsnummer: 85034822
Maßnahme: Installation und Betrieb einer Ladesäule mit einem 150 kW Schnellladepunkt zum Aufbau einer öffentlichen Ladeinfrastruktur in 14532 Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 14

Sehr geehrter Herr Grubert,

Ihr Zuwendungsbescheid vom 31.07.2019 (zuletzt geändert am 11.03.2021) wird aufgrund Ihres Antrages vom 05.08.2021 in folgenden Punkten neu gefasst:

Ende Bewilligungszeitraum

31.12.2022

Zuwendungszweck

Die Maßnahme ist zwischen dem 31.07.2019 und 30.04.2022 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung kann wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Betrag
2022	32.558,60 EUR

Abruffrist

Der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der weiteren Abrufvoraussetzungen vollständig bis zum 30.06.2022 abzurufen.

Der letzte Mittelabruf muss gemäß Nr. 1.4.a der ANBest-EU mindestens fünf Prozent der Zuwendungssumme gemäß Zuwendungsbescheid bzw. letztem Änderungsbescheid betragen und ist als

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21 • 14473 Potsdam
Telefon: 0331 660-0 • E-Mail: postbox@ilb.de
www.ilb.de • www.twitter.com/ILB_wirfoerdern

Vorstand: Tillmann Stenger (Vorsitzender)
Kerstin Jöntgen • Christian Kistner
Vorsitzende des Verwaltungsrates:
Katrin Lange

IBAN: DE10 1601 0300 0000 0010 19
BIC: ILBX DE 8X XXX
Handelsregister Potsdam, HRA 2414

Bestandteil des Verwendungsnachweises bis zum 30.06.2022 einzureichen.

Eine Verlängerung der Abruffrist ist bis zum v. g. Datum schriftlich unter Angabe von Gründen bei der ILB zu beantragen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1.a der ANBest-EU bis spätestens 30.06.2022 bei der ILB einzureichen.

Besondere Nebenbestimmungen

5.2.3 Nachweis der Auftragsvergabe

Gegenüber der ILB ist der Nachweis für die bereits vergebenen Aufträge zu erbringen, dass die Vorgaben gemäß Nr. 3 ANBest-EU eingehalten wurden.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

bei Mittelabruf und Verwendungsnachweis

- Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität -Belegliste- im ILB-Kundenportal (bei Aufträgen mit einem Auftragswert > 500 EUR netto)

bis zum 31.12.2021

- Ausschreibungs- und/oder Bekanntmachungsdokumentation aus der elektronischen Vergabepattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>
- Begründung für eine etwaige Abweichung vom vergaberechtlichen Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens
- Auftrags- bzw. Zuschlagsschreiben
- bei Nachträgen die Nachtragsbegründungsmittels des zur Verfügung gestellten Formulars
- Begründung für das Nichtvorliegen der Binnenmarktrelevanz

Alle weiteren Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 31.07.2019 in der Fassung vom 11.03.2021 behalten ihre Gültigkeit.

Begründung:

Begründend wird angegeben, dass die Maßnahme bisher nicht abgeschlossen werden konnte. Wesentliche Verzögerungsgründe waren unbesetzte Stellen im Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung und pandemiebedingte Einschränkungen der Verwaltungstätigkeiten im gesamten Haus. Derzeitiger Arbeitsstand sind ein fertig gestelltes Leistungsverzeichnis zur Errichtung der Ladesäule und ein fertig gestellter Betreibervertrag, der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens an die Vergabe zur Errichtung geknüpft sein soll. Nach Auskunft des Ladesäulenherstellers beträgt die Lieferzeit momentan 16 Wochen. Bei einer Vergabe der Leistung zu Anfang September 2021 könnte eine Lieferung zum Januar 2022 erfolgen. Der konkrete Einbau wird dann entsprechend der Witterungsbedingungen erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der
Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam
erhoben werden.

Ende der Rechtsbehelfsbelehrung.

Hinweis: Ein per E-Mail erhobener Widerspruch genügt den Formvorschriften nur, wenn die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde. Widersprüche, die per E-Mail ohne eine solche Signatur erhoben werden, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Rene Olk

Nick Rudloff

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

– Rechtsbehelfsverzichtserklärung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

Bürgermeister	Finanzen / Beteiligungen	Berlin / Wahlen
Büro des Bürgermeisters	EINGANG 19. Okt. 2020	Recht / Sicherheit / Ordnung
Bürgerbüro	Nr. 7654	Schul-, Kultur- und Gebäude-management
Personal	Gemeindevertretung	

Investitionsbank
des Landes
Brandenburg **ILB**

ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Gemeinde Kleinmachnow
z.H. Bürgermeister
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

FB-Leiter	FDTB / Grün / Stadtw.	FDS / Brd	lokale Agenda
E.V. 15.10.20		Nick Rudloff	
Eing.-Datum: 20. OKT. 2020		Telefon: 0331 660-1314	
Nummer: 3005		Telefax: 0331 660-61314	
BY	BV-V	BV-A	BV-G
			VBV

Förderbereich Wirtschaft

Potsdam, 14. Oktober 2020

i.V. am 21.10.2020
→ soll

Änderung des Zuwendungsbescheides

RENplus 2014 - 2020

Antragsnummer: 85034822

Maßnahme: Installation und Betrieb einer Ladesäule mit einem 150 kW Schnellladepunkt zum Aufbau einer öffentlichen Ladeinfrastruktur in 14532 Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 14

Sehr geehrter Herr Grubert,

Ihr Zuwendungsbescheid vom 31.07.2019 wird aufgrund Ihres Antrages vom 20.07.2020 in folgenden Punkten neu gefasst:

Ende Bewilligungszeitraum

31.12.2021

Zuwendungszweck

Die Zuwendung dient der Finanzierung der Maßnahme **Installation und Betrieb einer Ladesäule mit einem 150 kW Schnellladepunkt zum Aufbau einer öffentlichen Ladeinfrastruktur** in 14532 Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 14.

Die Maßnahme ist zwischen dem 31.07.2019 und 28.02.2021 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung kann wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Betrag
2021	32.558,60 EUR

Abbruffrist

Der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der weiteren Abrufvor-

aussetzungen vollständig bis zum 30.06.2021 abzurufen.

Der letzte Mittelabruf muss gemäß Nr. 1.4.a der ANBest-EU mindestens fünf Prozent der Zuwendungssumme gemäß Zuwendungsbescheid bzw. letztem Änderungsbescheid betragen und ist als Bestandteil des Verwendungsnachweises bis zum 30.06.2021 einzureichen.

Eine Verlängerung der Abruffrist ist bis zum v. g. Datum schriftlich unter Angabe von Gründen bei der ILB zu beantragen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1.a der ANBest-EU bis spätestens 30.06.2021 bei der ILB einzureichen.

Alle weiteren Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 31.07.2019 behalten ihre Gültigkeit.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.07.2020 beantragten Sie die Verlängerung des Durchführungs- und Bewilligungszeitraumes, der Abruffrist sowie der Einreichungsfrist für den Verwendungsnachweis. Des Weiteren sollte der Gegenstand der Maßnahme geändert werden, in eine Ladesäule mit einem 150 kW Schnellladepunkt, statt dem bisher beantragten 100 kW Schnellladepunkt.

Als Begründung haben Sie angegeben, dass es der Gemeinde nicht gelungen ist, einen Anbieter bzw. Hersteller für eine eichrechtskonforme 100-kW-Schnellladestation zu finden. Zudem ergab eine Marktrecherche, dass in Berlin um im weiteren Umland häufig das Produkt "Alpitronic Hypercharger" mit einer abrufbaren Leistung von maximal 150kW errichtet worden ist.

Die Änderung des Verwendungszwecks beinhaltet keine Zustimmung zur Erhöhung der förderfähigen Gesamtausgaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg


Rene Olk


Nick Rudloff

Anlagen

– Rechtsbehelfsverzichtserklärung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

nw J. 1-1441
Antony

EFRE / Grün / Stadtsw.	EFRE / Beim	AG lokale Agenda
Eing. Datum: 02. AUG. 2019		AG Hochb. Gem. BV
Nummer: 2544		
KV	BV-V	BV-A
BV-G	VSV	

Investitionsbank
des Landes
Brandenburg **ILB**

ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Förderbereich Wirtschaft

Gemeinde Kleinmachnow
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

*OK → Bitte Vorbesitz,
Vertragsregister!
i.V.d.d. 06.07.2019 → SoSe*

Alexey Mukhanov
Telefon: 0331 660-1966
Telefax: 0331 660-61966
energie-netzwerke@ilb.de

Bürger- meister	Finanzen / Beteiligungen	Bau- Wesen
Büro des Bürger- meisters	EINGANG	Recht / Sicherheit / Ordnung
Bürger- Büro	02. Aug. 2019	Schul-, Kultur und Gebäude- management
Personal	Gemeindevertretung	

Nr. 6290

Potsdam, 31. Juli 2019

Zuwendungsbescheid

RENplus 2014 - 2020

Antragsnummer: 85034822
Maßnahme: Installation und Betrieb einer Ladesäule mit einem 100 kW Schnellladepunkt zum Aufbau einer öffentlichen Ladeinfrastruktur in 14532 Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit ILB-Eingangsdatum vom 29.10.2018 bewilligen wir Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung

in Höhe von 32.558,60 EUR

(i. W.: Zweiunddreißigtausendfünfhundertachtundfünfzig Euro und Sechzig Cent)

Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme wirtschaftlich tätig sind, vom 29.11.2017 - geändert am 26.06.2018 - und §§ 23 und 44 der Landeshaus-haltsordnung des Landes Brandenburg sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Diese Förderung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofi-nanziert.

Die zweckgebundene Zuwendung gliedert sich wie folgt:

RENplus 2014 - 2020 Land	6.511,72 EUR
RENplus 2014 - 2020 EU	26.046,88 EUR

Die Auszahlung der Mittel muss im Zeitraum vom 31.07.2019 bis 31.12.2020 (Bewilligungszeitraum) erfolgen. Die Abruffrist gemäß Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Zuwendungszweck

Die Zuwendung dient der Finanzierung der Maßnahme **Installation und Betrieb einer Ladesäule mit einem 100 kW Schnellladepunkt zum Aufbau einer öffentlichen Ladeinfrastruktur** in 14532 Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 14.

Die Maßnahme ist zwischen dem 31.07.2019 und 29.02.2020 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich jeder Vertragsabschluss zu werten.

Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die von ihr umfassten Waren und Leistungen vollständig geliefert bzw. erbracht wurden und entsprechend dem Zuwendungszweck genutzt werden können.

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Zuwendungszweck zu nutzen. Die Zweckbindungsfrist endet 6 Jahre ab Inbetriebnahme der geförderten Ladeinfrastruktur/en.

Die vorgenannte Zweckbindungsfrist gilt auch weiter, wenn die Wirtschaftsgüter während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt werden.

Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 60,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss gewährt. Die maximale Höhe des Zuschusses ist auf den im Zuwendungsbescheid genannten Betrag begrenzt.

Finanzierungsplan

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

Ausgaben ohne Umsatzsteuer			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Netzanschluss	8.333,34	9.598,89	17.932,23
Ladeinfrastruktur	45.931,00	8.726,89	54.657,89
Summe	54.264,34	18.325,78	
Gesamtausgaben	72.590,12		

Finanzierung der Ausgaben			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Eigenmittel	21.705,74	18.325,78	40.031,52
Zuschuss	6.511,72	0,00	6.511,72
Zuschuss EU	26.046,88	0,00	26.046,88
Summe	54.264,34	18.325,78	
Gesamtfinanzierung	72.590,12		

Für die Durchführung der Maßnahme haben Sie Gesamtausgaben in Höhe von 72.590,12 EUR vorgesehen und eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von 35.000,00 EUR beantragt. Nach erfolgter Prüfung werden Ausgaben in Höhe von 54.264,34 EUR als zuwendungsfähig anerkannt.

Von den Gesamtausgaben war die Umsatzsteuer als nicht förderfähig abzuziehen. Gemäß Ihren Angaben im Antragsformular beantragten Sie zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von 58.333,33 EUR, davon laut der eingereichten Kostenberechnung 50.000,00 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben für die Ladeinfrastruktur und 8.333,33 EUR für den Netzanschluss. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Ladeinfrastruktur konnten in dieser Höhe durch die Kostenberechnung nicht belegt werden und waren dementsprechend auf 45.931,00 zu kürzen. Abweichend von Ihrer Ausgabenkalkulation werden für den Netzanschluss Ausgaben in Höhe von 8.333,34 EUR anerkannt, um den Förderhöchstbetrag vollständig gewähren zu können.

Mehrausgaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entstehende Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig sind.

Barzahlungen

Ausgaben, die bar getätigt wurden, sind nicht zuwendungsfähig.

Forderungsaufrechnungen

Forderungsaufrechnungen sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, es handelt sich um Einbehalte von Onlineplattformen. Diese sind zuwendungsfähig, wenn sie auf einem identischen Sachverhalt im Rahmen eines einheitlichen Vertragsverhältnisses beruhen und eine lückenlose Dokumentation anhand von Belegen zum zugrunde liegenden Vertragsverhältnis und zur Abrechnung der Einzeltransaktion vorliegt.

Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden und zulässigerweise nicht im Rahmen einer öffentlichen bzw. offenen Vergabe oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben wurden, sind im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise (ohne Gewinnaufschläge) zuwendungsfähig. Sofern es sich ausschließlich um eine Lieferleistung handelt, sind anstelle der Selbstkostenpreise nur die Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) anrechenbar. Die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise muss auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen beruhen.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU“ ist auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung kann wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Betrag
2020	32.558,60 EUR

Sollte bei der Umsetzung der Maßnahme eine von der Einplanung der Zuwendung abweichende Inanspruchnahme erforderlich sein, ist ein Vorziehen der Zuwendung oder eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Für ein Vorziehen der Zuwendung in andere Haushaltsjahre ist die Einreichung eines entsprechenden Mittelabrufes ausreichend.

Eine Übertragung der Zuwendung in nachfolgende Haushaltsjahre ist nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe möglich. Dieser muss spätestens bis zum Ende der Abruffrist bei der ILB eingereicht werden.

Ein Anspruch auf Vorziehen bzw. Übertragung der Zuwendung in andere Haushaltsjahre besteht nicht.

Abruffrist

Der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der weiteren Abrufvoraussetzungen vollständig bis zum 29.08.2020 abzurufen.

Der letzte Mittelabruf muss gemäß Nr. 1.4.a der ANBest-EU mindestens fünf Prozent der Zuwendungssumme gemäß Zuwendungsbescheid bzw. letztem Änderungsbescheid betragen und ist als Bestandteil des Verwendungsnachweises bis zum 29.08.2020 einzureichen.

Eine Verlängerung der Abruffrist ist bis zum v. g. Datum schriftlich unter Angabe von Gründen bei der ILB zu beantragen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Anforderung nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nr. 1.4 der ANBest-EU ausgezahlt.

Der mit dem letzten Mittelabruf angeforderte Teilbetrag in Höhe von mindestens fünf Prozent der Zuwendungssumme gemäß Zuwendungsbescheid bzw. letztem Änderungsbescheid wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann auch herbeigeführt und dadurch die Auszahlung beschleunigt werden, wenn Sie auf der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 6.1 der ANBest-EU bis spätestens 29.08.2020 bei der ILB einzureichen.

Nebenbestimmungen

Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind:

- Besondere Nebenbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen: ANBest-EU
- Merkblatt B „Information und Kommunikation zum EFRE 2014-2020“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Alexandra Nawrocki

Stephanie Frömming

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Besondere Nebenbestimmungen
- ANBest-EU - Lesefassung EFRE und ESF
- Merkblatt B „Information und Kommunikation zum EFRE 2014-2020“
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Plakat mit Informationen zur Maßnahme und Hinweis auf EFRE-Förderung

Die folgenden Merkblätter und Formulare finden Sie auf der Internetseite der ILB unter dem o. g. Förderprogramm:

- Merkblatt „Vergabebestimmungen - Kofinanzierung mit EU-Mitteln“
- EFRE-Merkblatt „Datenerhebung im Rahmen des EFRE-2014-2020 (Monitoring)“
- Merkblatt zu Ausgabebelegen

BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN

RENplus 2014 - 2020

Antragsnummer: 85034822

1 Aufschiebende Bedingung(en)

keine

2 Auflösende Bedingung(en)

2.1 Höchst möglicher Subventionswert

Die gewährte Zuwendung darf zusammen mit weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen den Förderhöchstsatz/Beihilfemaximalbetrag für das Investitionsvorhaben in Höhe von 60,00 % nicht überschreiten. Wird dieser Förderhöchstsatz/Beihilfemaximalbetrag durch Veränderungen in der Finanzierung (z. B. Bürgschaften aus öffentlichen Mitteln, Rückbürgschaften, Haftungsentlassungen, zinsverbilligte Darlehen) überschritten, ermäßigt sich in entsprechendem Umfang die Zuwendung.

3 Widerrufsvorbehalt(e)

3.1 Haushaltswirtschaftlicher Widerruf

Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs, soweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen dies erfordern. Der Widerrufsvorbehalt umfasst nicht Zuwendungsbeträge für solche Ausgaben, die aus Rechtsgeschäften resultieren, die der Zuwendungsempfänger zur Realisierung der Maßnahme eingegangen ist.

3.2 Wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn vor Auszahlung der Zuwendung oder vor Abschluss der Maßnahme Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers schließen lassen, insbesondere wenn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Dies gilt auch für die Mitglieder/Gesellschafter einer Arbeitsgemeinschaft/GbR.

4 Auflagenvorbehalt

Die ILB behält sich vor, nachträglich Auflagen zu erlassen bzw. zu ergänzen und zu ändern.

5 Auflagen

5.1 Auflagen Durchführungszeitraum

5.1.1 Bestimmungen der EU

Die Bestimmungen der Europäischen Union bei der Förderung aus Mitteln der Strukturfonds sind einzuhalten. Dies sind insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in den jeweils gültigen Fassungen sowie die dazu erlassenen delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen und -beschlüsse.

5.1.2 Ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, durch die die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme beeinträchtigt und/oder durch die seine Zuverlässigkeit herabgesetzt wird. Die Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers entfällt insbesondere, wenn ein hinreichender Tatverdacht auf die Verwirklichung eines einschlägigen Straftatbestandes (z. B. Subventionsbetrug, Untreue, Insolvenzdelikte) gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder Gesellschafter des Zuwendungsempfängers besteht.

5.1.3 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorgaben des Merkblattes B „Information und Kommunikation zum EFRE 2014-2020“ einzuhalten und deren Erfüllung auf Anforderung der ILB nachzuweisen.

Von allen Publikationen und sonstigen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, die für die Maßnahme erstellt werden, sind Belegexemplare zu Dokumentations- und Nachweiszwecken aufzubewahren und der ILB auf Anforderung vorzulegen.

5.1.4 Sicherheitsleistungen

Der ILB ist unverzüglich mitzuteilen, wenn ein als Sicherheit einbehaltener bzw. hinterlegter Betrag ganz oder teilweise nicht an den Auftragnehmer oder andere mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen gezahlt wird. Die teilweise oder vollständige Inanspruchnahme von Bankbürgschaften muss der ILB nur mitgeteilt werden, wenn Zahlungen hieraus nicht zur Mängelbeseitigung, sondern zur Erfüllung sonstiger Ansprüche (z. B. Vertragsstrafe, Abgeltungsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer) verwendet werden.

5.2 Auflagen Auszahlung

5.2.1 Verwendung des Formulars „Mittelabruf“

Mittelabrufe sind online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen. Die im Kundenportal zur Verfügung gestellte Funktionalität "Belegliste" ist zu nutzen.

5.2.2 Vorlage von Belegen und Zahlungsnachweisen sowie weiteren zahlungsbegründenden Unterlagen

Mit jedem Mittelabruf sind der ILB für die bezahlten direkten Ausgaben gemäß Belegliste die Rechnungen, Zahlungsnachweise sowie ggf. weitere zahlungsbegründende Unterlagen im Original zu übermitteln.

5.2.3 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit dem Abruf der Mittel ist für die bereits vergebenen Aufträge gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben gemäß Nr. 3 ANBest-EU eingehalten wurden.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität -Belegliste- im ILB-Kundenportal (bei Aufträgen mit einem Auftragswert > 500 EUR netto)
- Ausschreibungs- und/oder Bekanntmachungsdokumentation aus der elektronischen Vergabepattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>
- Begründung für eine etwaige Abweichung vom vergaberechtlichen Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens
- Auftrags- bzw. Zuschlagsschreiben
- bei Nachträgen die Nachtragsbegründung mittels des zur Verfügung gestellten Formulars
- Begründung für das Nichtvorliegen der Binnenmarktrelevanz

Die ILB behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Auftragsvergabe anzufordern.

Mit Ausnahme der

- Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität „Belegliste“ im ILB-Kundenportal

sind die genannten Unterlagen zu den jeweiligen Aufträgen erst nach Aufforderung durch die ILB vorzulegen.

Soweit Vergaberecht anzuwenden ist, sind erforderliche Veröffentlichungen auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Vergabepattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt zu machen.

Hierfür steht der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf www.bund.de vorgenommen werden.

5.2.4 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Mit jedem Mittelabruf ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Vorgaben des Merkblattes B „Information und Kommunikation zum EFRE 2014-2020“ eingehalten wurden.

Die ILB behält sich vor, die Erfüllung der Vorgaben zu überprüfen.

5.2.5 Sicherheitsleistungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Sicherheitsleistungen in der Belegliste zum Mittelabruf gesondert auszuweisen. Weitere Informationen sind in Form der gesonderten „Anlage Sicherheitsleistungen“ zu übermitteln. Ergänzend dazu sind die Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original vorzulegen. Bei Bankbürgschaften ist eine Kopie der Bürgschaftserklärung einzureichen.

5.2.6 Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Sofern Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise bzw. Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) abgerechnet werden, sind die betroffenen Positionen in der Spalte „Bemerkungen/Bemerkungen Kunde“ mit dem Stichwort: „LLV“ zu kennzeichnen.

5.3 Zusätzliche Auflagen 1. Auszahlung

5.3.1 Verfügungsberechtigung des Maßnahmestandortes

Spätestens mit dem ersten Mittelabruf ist der ILB eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer hinsichtlich der Nutzung der Stellplätze zwecks Maßnahmenumsetzung vorzulegen.

5.4 Auflagen Verwendungsnachweis

5.4.1 Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“

Der Verwendungsnachweis ist online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen. Die im Kundenportal zur Verfügung gestellte Funktionalität "Belegliste" ist zu nutzen.

5.4.2 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises ist gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben gemäß Nr. 3 ANBest-EU eingehalten wurden. Die ILB wird die Unterlagen für die Prüfung der Auftragsvergabe(n) in einem gesonderten Schreiben anfordern.

5.4.3 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Es ist im Rahmen des Verwendungsnachweises ein Foto vorzulegen, aus dem erkennbar ist, dass ein Hinweis auf die EFRE-Förderung an einer für den Ladesäulennutzer gut sichtbaren Stelle des/der Ladesäule/n angebracht wurde. Es kann standardmäßig das beigefügte Plakat verwendet werden. Sofern eine andere Form der Information (z. B. Displayanzeige) gewählt werden soll, ist diese im Vorfeld mit der ILB abzustimmen. Es ist darauf zu achten, dass die Mindestvorgaben (EU-Emblem, Hinweis auf Europäische Union und den Europäischen Fond für regionale Entwicklung sowie die Maßnahmenbezeichnung) eingehalten werden.

Mit dem Verwendungsnachweis ist der ILB die Internetadresse mitzuteilen, unter der über die geförderte Maßnahme informiert wird.

5.4.4 Sicherheitsleistungen

Mit dem Verwendungsnachweis ist die Anlage „Sicherheitsleistungen“ vollständig ausgefüllt bei der ILB einzureichen.

5.4.5 Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

In der entsprechenden Anlage zum Verwendungsnachweisformular ist durch den Zuwendungsempfänger zu erklären, ob Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste zum Mittelabruf enthalten sind. Sofern Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste enthalten sind, ist zu bestätigen, dass die betroffenen Positionen in der Spalte „Bemerkungen/Bemerkungen Kunde“ mit dem Stichwort: „LLV“ gekennzeichnet sind. Wenn die abgerechneten Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten zulässiger Weise nicht im Rahmen einer öffentlichen bzw. offenen Vergabe oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben wurden, ist in der entsprechenden Anlage zum Verwendungsnachweisformular durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass

- diese Lieferungen und Leistungen im Rahmen der marktüblichen Preise nur mit Selbstkostenpreisen (ohne Gewinnaufschläge) bzw. bei reinen Lieferleistungen nur mit Einstandspreisen (ohne Gewinnaufschläge) abgerechnet wurden und
- die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen der

verflochtenen Dritten beruht.

Auf Anforderung sind der ILB die zugrunde liegenden Kalkulationen und/oder Belege vorzulegen.

5.5 Auflagen nach Durchführungszeitraum

5.5.1 Aufbewahrungsfrist/-ort für Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus Nr. 6.5 der ANBest-EU. Die ILB kann aus EU-rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist verlängern.

Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist der ILB mit dem Verwendungsnachweis mitzuteilen. Spätere Änderungen sind der ILB unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

5.5.2 Sicherheitsleistungen

Nach Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist ist der ILB durch Einreichung der Anlage „Sicherheitsleistungen“ nachzuweisen, dass die als Sicherheit einbehaltenen bzw. hinterlegten Beträge an den Auftragnehmer oder andere mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen gezahlt wurden. Die Rückgabe von nicht in Anspruch genommenen Bankbürgschaften bedarf keiner Nachweisführung.

5.5.3 Berichterstattung über die Online-Plattform OBELIS

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, ab Inbetriebnahme halbjährlich für die Dauer der sechsjährigen Mindestbetriebsdauer Bericht über die Online-Plattform OBELIS (www.obelis.now-gmbh.de) zu erstatten. Der Bericht umfasst Informationen zum Standort, zur Ausstattung und zur Nutzung der geförderten Ladeinfrastrukturen.

Für den halbjährlichen Bericht sind die Fristen 1. Februar (für den Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember) und 1. August (für den Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni) einzuhalten.

Weitere Informationen (z. B. Kurzanleitung OBELIS und Links) finden Sie auf der Internetseite für RENplus 2014 - 2020.

6 Hinweise

6.1 Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

Verstöße gegen das EU-Beihilferecht führen zur Rechtswidrigkeit der Zuwendung mit der Folge des Widerrufs des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der bereits ausbezahlten Mittel.

6.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Die gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zum Zweck und zum Finanzierungsplan sowie zu den Preisnachlässen in diesem Zuwendungsbescheid. Weiterhin subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben zur Erfüllung der Auflagen nach Ziffer 5 der Besonderen Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der o. g. Vorschriften sind auch die Angaben zu den Anlagen dieses Zuwendungsbescheides (Allgemeine Nebenbestimmungen, Besondere Nebenbestimmungen und Besondere Nebenbestimmungen für die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte).

Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben, von Mitteilungen über Änderungen zum Antrag und im Bewilligungsverfahren sowie von Mitteilungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.